

Betriebsübertragungsvertrag

Vordruck des Oberkirchenrates der Ev. - Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Stand Oktober 2004

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde _____
vertreten durch den Kirchgemeinderat,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden _____ und
dem weiteren Mitglied des Kirchgemeinderates _____

- im Folgenden „Veräußerin“ genannt -

und dem _____
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch den Vorsitzenden _____ und
dem weiteren Mitglied des Vorstandes _____

- im Folgenden „Erwerber“ genannt -

wird zur Übertragung der Diakonie-Sozialstation _____

Folgendes vereinbart:

§ 1

Allgemeine Beschreibung des Vertragsinhaltes

- (1) Die Veräußerin betreibt derzeit neben ihren kirchgemeindlichen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen als Eigenbetrieb die Diakonie-Sozialstation _____ in _____ . Der Eigenbetrieb stellt nicht das ganze oder nahezu das ganze Vermögen der Veräußerin dar.
- (2) Im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Veräußerin alle Wirtschaftsgüter zum _____ auf den Erwerber, soweit sie zu dem Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ gehören.
- (3) Der Erwerber übernimmt nur diejenigen Verbindlichkeiten der Veräußerin, die in diesem Vertrag abschließend aufgezählt sind.
- (4) Nach Durchführung dieses Vertrages wird der Erwerber die in Anlage 1 beigefügte (vorläufige) Eröffnungsbilanz haben.

§ 2

Stichtage

- (1) Endgültiger Stichtag ist der _____. Zu diesem Datum ist eine Aufstellung aller Wirtschaftsgüter der Veräußerin angefertigt worden, die zum Eigenbetrieb der Diakonie-Sozialstation _____ gehören.
Diese Aufstellung wird von der _____ (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüft, deren Bericht bis zum Vertragsdatum vorgelegt werden soll.
- (2) Vertragsdatum ist das Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (3) Durchführungsstichtag ist der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung der wesentlichen Wirtschaftsgüter und die Übernahme der Verbindlichkeiten nach diesem Vertrag vollzogen sind.
 1. Als wesentliche Wirtschaftsgüter in Sinne dieser Bestimmung gelten die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgelisteten zu übertragenden Gegenstände des Anlagevermögens, Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2. Die Übertragungen der Wirtschaftsgüter gelten im Sinne dieser Bestimmung als vollzogen, sobald der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum endgültigen Stichtag vorliegt, aus dem sich ergibt, dass die nach der vorläufigen Eröffnungsbilanz des Erwerbers (Anlage 1) vereinbarten Werte erreicht sind.
3. Die Erfüllung der Bedingungen des Durchführungsstichtages wird festgestellt, wenn den Vertragsparteien die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigte Eröffnungsbilanz des Erwerbers zum endgültigen Stichtag vorliegt.

§ 3

Übertragung der Wirtschaftsgüter

- (1) Die Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieses Vertrages auf den Erwerber übertragen werden, sind im einzelnen in den in Anlage 2 zu diesem Vertrag enthaltenen Aufstellungen aufgeführt oder wertmäßig zusammengefasst. Diese Aufstellungen wurden - soweit möglich auf der Grundlage von körperlicher Bestandsaufnahmen - zum endgültigen Stichtag angefertigt. Für die Übertragung der Eigentums- und aller sonstigen Rechte zum Durchführungsstichtag und aller anderen Zwecke dieses Vertrages sind - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur die Aufstellungen zum endgültigen Stichtag maßgebend. Die vorgenannten Aufstellungen, die auf dem Rechnungswesen der Veräußerin und den körperlichen Bestandsaufnahmen beruhen, sind jedoch nicht abschließend. Vielmehr werden auch sämtliche sonstige Wirtschaftsgüter der Veräußerin – gleichgültig ob sie in irgendeiner Aufstellung angegeben oder erfasst sind oder nicht -, die zum Eigenbetrieb der Diakonie-Sozialstation _____ gehören, auch im Rahmen dieses Vertrages auf den Erwerber übertragen.
- (2) Veräußerin und Erwerber sind darüber einig, dass das Eigentum an den Wirtschaftsgütern im Sinne von Absatz 1 am endgültigen Stichtag auf den Erwerber übergeht. Soweit eine rechtswirksame Übertragung der Wirtschaftsgüter mit Wirkung vom endgültigen Stichtag aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, sollen alle Übertragungen im Verhältnis der Parteien zueinander soweit wie möglich als mit Wirkung vom endgültigen Stichtag gelten, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Soweit der Erwerber am endgültigen Stichtag besitzfähige Wirtschaftsgüter noch nicht im Besitz hat, ist er berechtigt, sie an diesem Tag in Besitz zu nehmen.
- (4) Soweit hinsichtlich der Übertragung von Wirtschaftsgütern und Verbindlichkeiten Zweifelsfragen bestehen sollten, ob sie in den Anlagen zu diesem Vertrag erfasst wurden oder nicht, sind derartige Zweifelsfragen nach den Prüfungsunterlagen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfungen zum endgültigen Stichtag durch den Oberkirchenrat zu entscheiden.
- (5) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, um die rechtzeitige Übertragung der Wirtschaftsgüter im Rahmen dieses Vertrages zu vollziehen.

§ 4

Weitere Gegenstände des Anlagevermögens

Geräte, Behandlungseinrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Kraftfahrzeuge usw., die zum Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ der Veräußerin gehören und die gemäß § 3 der Erwerberin übertragen werden, sind wertmäßig in der Aufstellung in Anlage 2 zusammengefasst.

§ 5

Vorräte

- (1) Sämtliche Vorräte (Roh-, Hilfs-, und Behandlungsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren), die hiermit gemäß § 3 dem Erwerber übertragen werden, sind in Anlage 2 zusammengefasst.
- (2) Soweit sich für diesen Bestand an Vorräten zum endgültigen Stichtag Abweichungen ergeben, ist der Bestand zum endgültigen Stichtag ausschlaggebend.

§ 6

Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Hinsichtlich der Forderungen gilt folgendes:

1. Die Forderungen der Veräußerin aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen zum endgültigen Stichtag, die zum Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ gehören, sind in Anlage 2 aufgeführt.
2. Diese Forderungen werden mit Wirkung vom endgültigen Stichtag dem Erwerber abgetreten. Soweit sich für diesen Forderungsbestand zum endgültigen Stichtag Abweichungen ergeben, ist der Bestand zum endgültigen Stichtag ausschlaggebend.
3. Die Veräußerin wird unverzüglich nach Vertragsdatum alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Freigabe der Forderungen durch Dritte zu bewirken.
4. Die Veräußerin und der Erwerber werden unverzüglich nach dem endgültigen Stichtag die Schuldner der abgetretenen Forderungen nach gemeinsamer Abstimmung in geeigneter Form und angemessenem Umfang von der Abtretung unterrichten.
5. Soweit die Schuldner der abgetretenen Forderungen nach gemeinsamer Abstimmung nicht aufgefordert werden, unmittelbar an den Erwerber zu zahlen, zieht die Veräußerin die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Erwerbers ein. Dabei ist sicherzustellen, dass vereinnahmte Gelder nicht dem Zugriff von Gläubigern der Veräußerin unterliegen. Dies hat insbesondere dadurch zu geschehen, daß buchhalterisch eine klare Trennung der abgetretenen von den sonstigen Forderungen der Veräußerin außerhalb des Eigenbetriebes Diakonie-Sozialstation _____ durchgeführt wird und dass eingehende Gelder unverzüglich an den Erwerber weitergeleitet werden und bei etwaigen Zugriffen Dritter auf abgetretene Forderungen oder eingehende Gelder sofort auf die Abtretung hingewiesen wird.
6. Bei den abgetretenen Forderungsbestand zum endgültigen Stichtag werden Wertberichtigungen nicht berücksichtigt.

(2) Hinsichtlich der Verbindlichkeiten gilt das folgende:

1. Die Verbindlichkeiten der Veräußerin aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum endgültigen Stichtag, die zum Eigenbetrieb der Diakonie-Sozialstation _____ gehören, sind in Anlage 3 aufgeführt.
2. Die Verbindlichkeiten in Höhe der zum endgültigen Stichtag festgestellten Summe werden von dem Erwerber mit der Maßgabe übernommen, dass der Erwerber die Verbindlichkeiten für Rechnung der Veräußerin erfüllt.
3. Stellt sich heraus, dass die von dem Erwerber übernommenen Verbindlichkeiten nicht in der zum endgültigen Stichtag ermittelten Höhe bestehen, sondern niedriger sind, so hat die Veräußerin gegen den Erwerber keinen Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages. Sind die Verbindlichkeiten höher als zum endgültigen Stichtag ermittelt, so haftet der Erwerber in jeweils voller Höhe.

§ 7

Verträge

(1) Alle Verträge der Veräußerin, die zum Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ gehören, werden auf den Erwerber übertragen, sofern sie in der Anlage 4 dieses Vertrages aufgeführt sind. Sollten in dieser Aufstellung nicht alle Verträge enthalten sein, so werden sich die Parteien über eine nachträgliche Übernahme einigen, wobei der Grundsatz gelten soll, dass der Erwerber alle entsprechenden Verträge übernimmt, sofern diese im Rahmen einer geordneten Betriebsführung des Eigenbetriebes Diakonie-Sozialstation _____ durch die Veräußerin abgeschlossen wurden.

(2) Alle Ansprüche der Veräußerin aus den übertragenen Verträgen werden mit Wirkung vom endgültigen Stichtag dem Erwerber abgetreten. Der Erwerber übernimmt im Innenverhältnis mit Wirkung vom endgültigen Stichtag die Verpflichtungen der Veräußerin aus diesen Verträgen.

(3) Die Veräußerin wird unverzüglich nach dem Vertragsdatum in enger Abstimmung mit dem Erwerber die jeweilige Drittpartei der zu übertragenen Verträge auffordern, der Übertragung des Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen. Wenn eine derartige Zustimmung nicht erreicht werden kann oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die eine wesentliche Änderung des Vertrages zum Nachteil von Veräußerin oder Erwerber mit sich brächte, wird die Veräußerin den Erwerber unverzüglich unterrichten. In derartigen Fällen wird die Veräußerin - sofern der Erwerber nicht eine Kündigung des Vertrages vorzieht oder sonstige Weisungen erteilt - weiterhin als Vertragspartei auftreten, jedoch ausschließlich für Rechnungen des Erwerbers. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass von der Veräußerin für Rechnung des Erwerbers vereinnahmte Gelder in der Weise vereinnahmt werden, dass sie nicht dem Zugriff von Gläubigern der Veräußerin unterliegen.

§ 8

Arbeitnehmer

(1) Veräußerin und Erwerber sind darin einig, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die zu dem zu diesem Vertrag übertragenen Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ gehören, kraft Gesetzes (§ 613 a BGB) auf den Erwerber übergehen. Zwecks Klarstellung sind alle von dem Erwerber zum endgültigen Stichtag übernommenen Arbeitnehmer in Anlage 5 aufgeführt. Die Arbeitnehmer werden in gemeinsamer Abstimmung zwischen Veräußerin und Erwerber von der Übernahme unterrichtet.

(2) Die Zustimmung der Arbeitnehmer zur Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf den Erwerber wird von dem Erwerber im Einvernehmen mit der Veräußerin unverzüglich nach Vertragsdatum eingeholt.

(3) Der Erwerber verpflichtet sich, die im Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ erbrachten oder anzurechnenden Vordienstzeiten der übernommenen Arbeitnehmer als Dienstzeiten, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen anzurechnen.

§ 9

Versicherungen

(1) Mit Datum des endgültigen Stichtages endet der Versicherungsschutz für den Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ der Veräußerin.

(2) Der Erwerber wird spätestens mit Vertragsdatum für eine neue angemessene Deckung des Versicherungsschutzes ab endgültigen Stichtag sorgen.

§ 10

Gegenleistungen

(1) Ein Kaufpreis wird nicht erhoben.

(2) Der Erwerber verpflichtet sich, den Eigenbetrieb Diakonie-Sozialstation _____ nach Betriebsübernahme weiterhin nach den Grundsätzen der Steuerbegünstigung nach den Vorschriften der Abgabenordnung durch ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken fortzuführen.

(3) Der Erwerber verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Veräußerin konkurrieren oder ihnen widersprechen.

(4) Die Kosten der Betriebsübertragung trägt der Erwerber.

§ 11

Inventur, Prüfung, Gewährleistung

(1) Die Veräußerin hat zum endgültigen Stichtag eine körperliche Bestandsaufnahme aller Vorräte des Eigenbetriebes Diakonie-Sozialstation _____ im Zusammenwirken mit dem Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs durchführen lassen. Der Erwerber hatte Gelegenheit, an dieser Inventur teilzunehmen, um insbesondere die Zählung als auch die Bewertung zumindest durch umfangreiche Stichproben überprüfen zu können.

(2) Nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde dem Erwerber in gleicher Weise die Möglichkeit eröffnet, das Anlagevermögen und die sonstigen übertragenen Wirtschaftsgüter nach Anzahl und Beschaffenheit zu überprüfen.

(3) Umfang und Bewertung erfasster Wirtschaftsgüter sind für die Vertragsparteien verbindlich und abschließend.

(4) Sämtliche Wirtschaftsgüter werden unter Ausschuss von Gewährleistungsansprüchen in dem Zustand übertragen, in dem sie sich derzeit befinden, insbesondere wird auch keinerlei Gewähr für die Einzugsfähigkeit von Forderungen übernommen.

§ 12

Teilwirksamkeit, Änderungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die gleiche Stelle zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dies gilt auch für etwaige Lücken im Vertrag.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Parteien unterzeichneten und im Rahmen des § 13 dieses Vertrages genehmigten Urkunde enthalten sind.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag und jede Ergänzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einschließlich seiner Anlagen und tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kirchgemeinderat (Siegel)
1. Vorsitzender

Diakonieverein

Kirchgemeinderat
weiteres Mitglied

genehmigt durch den Landesuperintendenten:

(Siegel)

Ort, Datum

Landessuperintendent

genehmigt durch den Oberkirchenrat::

(Siegel)

Ort, Datum

Oberkirchenrat